alk Bejic

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Trift" der Gemeinde Anröchte

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, die Wohnbebauung im Süden von Anröchte durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Trift" zu erweitern. Die Bebauungsplanänderung ist auf der Grundlage der § 1 - 4 und 8 - 13 BauGB erstellt und enthält die erforderlichen Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB in Verbindung mit § 2 MaßnahmenG zum BauGB.

Lage des Verfahrensgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Anröchte, östlich der Straße "Trift" und beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 679, 752, 703, 754 und 756.

Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut mit Einfamilienhäusern in offener eingeschossiger Bauweise.

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

Durch diese 2. Änderung und Ergänzung wird das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 756 in den vorhandenen Bebauungsplan einbezogen, damit ein Grundstückseigentümer seine Bauabsichten durch Ausweisung von 2 Bauplätzen verwirklichen kann. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sollen für den Planbereich übernommen werden. Mit der geplanten Ausweisung von Bauplätzen soll der Eigenheimbau gefördert werden zur Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes. Zur Minderung des dringenden Wohnungsbedarfes in Anröchte soll das Plangebiet schnellstmöglich erschlossen werden, so daß die Durchführung des Verfahrens gemäß § 2 MaßnahmenG zum BauGB beabsichtigt ist.

Eine Beeinträchtigung privater Belange wird durch dieses Verfahren nicht entstehen. Der Flächennutzungsplan wird dieser Änderung angepaßt. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Verfügung vom 31.03.1987, Az.: 63.8.1-11.1/3, bestätigt. Für den nördlichen Teil des Verfahrensgebietes wurde bereits eine 1. vereinfachte Änderung durchgeführt, deren Festsetzungen durch diesen Plan ersetzt werden.